

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 15.03.2024

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)

**2. Satzung vom 14.03.2024 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in der Stadt Rahden
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2014**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
30.09.2014		01.01.2015	30.09.2014
22.02.2018	7	01.03.2018	23.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung vom 30.09.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider geschlechterspezifischen Bezeichnungen verzichtet. Weibliche Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen Form, männliche Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rahden vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,0 v.H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,0 v.H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.